

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1132/12 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

Bebauungsplan LIA286 "Überm Feldgarten/Auf dem Irrberg", 1. Änderung - Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

01

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes LIA286 "Überm Feldgarten/Auf dem Irrberg" in Form eines Textbebauungsplan (Anlage 2) in seiner Fassung vom 12.08.2013 und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

Mit dem Entwurf werden die Planungsziele gegenüber dem Aufstellungsbeschluss präzisiert:

- Feinsteuerung des Einzelhandels gemäß dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept Erfurt in Verbindung mit der Erfurter Sortimentsliste in einem Teilbereich der Weimarerischen Straße.
- Festsetzung nicht zentrenrelevanten Einzelhandels gemäß Erfurter Sortimentsliste bis an die Schwelle der Großflächigkeit (800 m²).
- Ausnahmsweise Zulassung von Einzelhandel im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben, dessen Verkaufsfläche der Betriebsfläche untergeordnet ist und der nur dem Verkauf selbst produzierter oder bearbeiteter Produkte dient.
- Ausnahmsweise Zulassung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes.
- Ausschluss von Betrieben der Gastronomie (Schank- und Speisewirtschaften), die nicht der Gebietsversorgung dienen.
- Neuregelung von Fremd- und Eigenwerbung.
- Gewährleistung eines planungsrechtlichen Bestandsschutzes für Nutzungen, die durch die Änderung des Bebauungsplanes unzulässig oder eingeschränkt werden.

Das Änderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

02

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes LIA286 "Überm Feldgarten/Auf dem Irrberg" und die Begründung sind nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

03

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0176/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT617 "An den Graden", Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Genauere Fassung:

01

Der Stadtratsbeschluss 2197/10 "Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT 617 "An den Graden", Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss" vom 03.03.2011 wird aufgehoben.

02

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

03

Für den Bereich An den Graden in der Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 134, soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan ALT617 „An den Graden“ aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Fahrbahnkante der Domstraße,
- im Osten: durch die Westgrenze des Straßenflurstücks An den Graden,
- im Süden: durch die Nordgrenze des Flurstücks des Bergstroms,
- im Westen: durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 84/2

Mit dem aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT617 sollen die Sanierungsziele der Sanierungssatzung SA EFM101 „Altstadt“ gebietsbezogen konkretisiert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Bebauung geschaffen werden. Hierbei sind vorgesehen:

- im Grundstücksteil entlang der Domstraße Gewerbe und zum Teil Wohnen, dabei im Erdgeschoss Gastronomie und oder Einzelhandelsflächen bis maximal je 200 qm Verkaufsraumfläche,
- in den Grundstücksteilen An den Graden, zum Bergstrom und im Blockinneren Wohnnutzungen mit einer maximalen Geschoßflächenzahl GFZ von 1,8. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der gewerblichen Nutzungen im Grundstücksteil an der Domstraße eine maximale Geschoßflächenzahl GFZ von 2,0 über das gesamte Grundstück.
- eine Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche durch straßenbegleitende *Baulinien* zur Domstraße und zur Straße An den Graden sowie mit *Baugrenzen* zum westlich angrenzenden Grundstück sowie zum Bergstrom hin, die sich am Abstand der angrenzenden Turnhalle zum Bergstrom orientiert,

- Definition der Höhenentwicklung und Gliederung der baulichen Anlagen im Kontext mit der Umgebungsbebauung sowie entsprechend der normativen Vorgaben zum städtebaulichen Denkmalschutz (siehe Vorhabensbeschreibung),
- Umsetzen der normativen Vorgaben des Denkmalschutzes, der Erschließung, des Immissions- und des Naturschutzes,
- Herstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze, die durch die Bebauung nachzuweisen sind, in einer Tiefgarage mit Zu- und Abfahrt von der Straße "An den Graden",
- qualitätvolle Begrünung des Quartiersinnenbereiches
- im Planungswettbewerb ist "die besondere Beachtung des Erhalts der Bäume" aufzunehmen.

Die Konkretisierung und Ausgestaltung des Vorhabens erfolgt in einem Planungswettbewerb gemäß Richtlinien für Planungswettbewerbe RPW 2013 als Realisierungswettbewerb.

04

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

05

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

06

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

07

Der Vorhaben- Erschließungsplan (Anlage 2) wird als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT617 „An den Graden“ gebilligt.

08

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT617 "An den Graden" und dessen Begründung durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

09

Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

10

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

11

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB) abzuschließen, der die Durchführung eines Planungswettbewerbes gemäß RPW 2013 als Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerberverfahren durch den Vorhabenträger regelt.

Der Planungswettbewerb gemäß RPW 2013 dient der Konkretisierung und Ausgestaltung des Vorhabens. Die ca. 25 Teilnehmer des Realisierungswettbewerbs werden in einem Bewerbungsverfahren ermittelt. In dem städtebaulichen Vertrag (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB) ist festzuschreiben, dass einer der Preisträger des Realisierungswettbewerbes vom Vorhabenträger auf dessen Kosten mit den vollständigen Planungsleistungen bis zur Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 HOAI einschließlich) zu beauftragen ist.

12

Die Grundzüge und Rahmenbedingungen der Auslobung zum Wettbewerb sind den zuständigen Fachausschüssen zur Billigung vorzulegen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0485/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV642 "Pflegeheim Magdeburger Allee 59";
Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung**

Genaue Fassung:

01

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV642 "Pflegeheim Magdeburger Allee 59" in seiner Fassung vom 12.08.2013 (Anlage 2) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) und die Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.

02

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV642 "Pflegeheim Magdeburger Allee 59" in seiner Fassung vom 12.08.2013, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

03

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0493/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

Bebauungsplan ILV093 "Ilversgehofener Platz/Mittelhäuser Straße", 1. Änderung - Einleitung des Änderungsverfahrens

Genauere Fassung:

01

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan ILV093 "Ilversgehofener Platz/Mittelhäuser Straße" soll gem. § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB geändert werden.

Der Geltungsbereich schließt die Flächen zwischen der östlichen Straßenbegrenzung der Magdeburger Allee und die Fortführung westlich der Bahnflächen sowie der westlichen Straßenbegrenzung des Ilversgehofener Platzes und der Mittelhäuser Straße ein. Im Norden schließt der Geltungsbereich die nördlich der Vollbrachtstraße liegenden Grundstücke ein. Die konkrete Geltungsbereichabgrenzung des zu ändernden Bebauungsplanes ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuordnung in Teilbereichen mit Missständen bzw. Entwicklungspotentialen
- Erhaltung des bestehenden Nebeneinanders von Gewerbe und Wohnnutzungen im Quartier
- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten, ausgenommen der bestehenden Einzelhandelsbetriebe und von Einzelhandelsbetrieben mit bis zu 200 m² Verkaufsfläche (Erfurter Laden gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept vom 29.04.2009)
- Ausschluss von Vergnügungsstätten
- Sicherung des Bestandes an vorhandenen Einrichtungen des Gemeinbedarfes
- Aktualisierung der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen
- Sicherung von erforderlichen Durchwegungen

02

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt.

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1, Nr. 1 BauGB verzichtet.

03

Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0575/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Flughafen Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

Der Stadtrat stimmt zu, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Erfurt GmbH im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses nachfolgende Beschlüsse fasst:

01

Der Jahresabschluss 2012 der Flughafen Erfurt GmbH, welcher den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG erhalten hat und eine Bilanzsumme von 81.685.867,43 Euro sowie einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.202.996,83 Euro ausweist, wird festgestellt und der Lagebericht gebilligt.

02

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.202.996,83 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

03

Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

04

Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2013 der Flughafen Erfurt GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft AG bestellt. Der Prüfbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. i. V. T. Thierbach

A. Bausewein

Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0578/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MSC Schwarzer Albus GmbH versehene Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt mit einer Bilanzsumme von 17.551.890,25 € und einem Jahresgewinn von 2.635,46 € wird festgestellt.

02

Der Jahresgewinn in Höhe von 2.635,46 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und zur Verlusttilgung verwendet.

03

Für das Wirtschaftsjahr 2012 wird dem Werkleiter Herrn Dr. Thomas Kölpin Entlastung erteilt.

04

Für das Wirtschaftsjahr 2013 hat ein Wechsel des Abschlussprüfers zu erfolgen. Der Werkleiter wird beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen und bis 09/2013 einen Vorschlag zur Bestellung eines Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2013 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

05

Gemäß § 25 Absatz 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung ist neben den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0579/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb

Genauere Fassung:

01

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH versehene Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb mit einer Bilanzsumme von 74.843.615,24 € und einem Jahresverlust von 1.444.609,67 € wird festgestellt.

02

Der Jahresverlust von 1.444.609,67 € des Wirtschaftsjahres 2012 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

03

Aus dem investiven Zuschuss der Landeshauptstadt Erfurt des Wirtschaftsjahres 2012 wird der jährliche Tilgungsanteil des Kredites zur Finanzierung der Radrennbahn in Höhe von 90.100,00 € in die Allgemeine Rücklage eingestellt. Für die Wirtschaftsjahre 2008 bis 2011 wird diese Verfahrensweise rückwirkend und damit die Einlage von 460.300,00 € in die Allgemeine Rücklage bestätigt.

04

Der Saldo in Höhe von 985.291,00 € infolge von Wertkorrekturen im Anlagevermögen in Bezug auf mit Gründungsbeschluss zum 01.01.2003 in das Sondervermögen einbrachte Grundstücke wird der Allgemeinen Rücklage entnommen.

05

Der Verlustvortrag aus dem Wirtschaftsjahr 2008 in Höhe von 2.672.420,97 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

06

Für das Wirtschaftsjahr 2012 wird die Werkleitung entlastet.

07

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2013 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH bestellt. Der Prüfungsauftrag ist bis Oktober 2013 durch die Werkleitung auszulösen. Im Prüfungsauftrag ist die Vorlage des Abschlussberichtes 2013 bis spätestens Ende April 2014 zu vereinbaren. Der Prüfungsbericht ist der Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

08

Gemäß § 25 Absatz 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung ist neben den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0621/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

**3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den
Thüringer Zoopark Erfurt**

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt gemäß Anlage 1.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und einen Monat nach Eingang bei der Rechtsaufsichtsbehörde im Amtsblatt zu veröffentlichen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0797/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

Bebauungsplan MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" - 1. Änderung, Beschluss über die Billigung des Entwurfes und die öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" in seiner Fassung vom 12.08.2013 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

02

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" und die Begründung sind nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

03

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0833/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

**Kreuzungsvereinbarung zwischen der DB Netz AG und der Landeshauptstadt Erfurt -
Eisenbahnüberführung Azmannsdorfer Weg vom 18.08./17.12.2010, 1. Aktualisierung**

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die 1. Aktualisierung der Kreuzungsvereinbarung Eisenbahnüberführung Azmannsdorfer Weg (TVA-Vertrags-Nr. 66-401-7801-41-0065-78) zwischen der DB Netz AG und der Landeshauptstadt Erfurt zu unterzeichnen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0843/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

Bebauungsplan BRV493 "Brühl-Süd", Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Genauere Fassung:

01

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans BRV 493 "Brühl-Süd" (Beschluss Nr. 227/2000 vom 15.11.2000, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 20 vom 01.12.2000), geändert durch den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan BRV 549 "Brühl - Benaryplatz" (Beschluss Nr. 042/2004 vom 24.03.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 7 vom 23.04.2004) wird wie folgt geändert:

- Änderung des Geltungsbereichs
- Änderung der Planungsziele

Der Geltungsbereich umfasst nunmehr die Flurstücke 138/145; 138/81 und 82; 138/200; 177/5 (tw.); 178/8; 180/5; 184/6 sowie teilweise 138/74 (Warsbergstraße). Er wird begrenzt:

im Norden: durch die Flurstücke 138/36, 37, 193, 199

im Osten: durch die Flurstücke 138/74 (tw.), 69 (Bonemilchstraße)

im Süden: durch die Flurstücke 138/144 (Bergstrom), 171/9; 183/1; 184/5, 7, 9 (Gothaer Platz)

im Westen: 138/23 teilweise (Henning-Goede-Straße); 138/74 teilweise (Warsbergstraße); 172/5; 173/2; 174/4; 175/4; 176/4; 177/5; 178/5; 179/5; 180/6

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 147.

Mit dem künftigen Bebauungsplan sollen für einen Teilbereich des Bebauungsplanentwurfs BRV 493 "Brühl-Süd" die Planungsziele angepasst und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden. Folgende primären Zielsetzungen werden dabei angestrebt:

- Städtebauliche Neuordnung des Gebietes zwischen dem Gothaer Platz und der Bonemilchstraße Entwicklung von Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten zur Nahversorgung der Brühler Vorstadt

- Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Hotels am Gothaer Platz
- Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden als Geschosswohnungsbau und Reihenhäuser
- Sicherung einer hohen Wohn- und Freiraumqualität
- Sicherung der öffentlichen Erschließung des Quartiers
- Sicherung notwendiger Flächen für den ruhenden Verkehr
- Sicherung einer grünen Durchquerungsachse vom Gothaer Platz zum Petersberg für die Wegekonzeption zur BUGA 21 mit Sicherung einer fußläufigen und fahrradtauglichen Anbindung an den Gothaer Platz
- Das Areal ist so zu bebauen, dass die Frischluftschneisen weitestgehend erhalten bleiben.

02

Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist gemäß §2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

03

Der städtebauliche Vorentwurf (Anlage 2) und der Erläuterungsbericht (Anlage 3) vom 14.05.2013 werden als Vorentwurf des Bebauungsplans und dessen Begründung gebilligt.

04

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist durch die öffentliche Auslegung des städtebaulichen Vorentwurfs des Bebauungsplans BRV 493 "Brühl-Süd" und dessen Begründung durchzuführen.

Der Öffentlichkeit ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind gemäß §4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

05

Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

06

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die Erstellung einer Wirkungsanalyse zur Prüfung der Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs Brühler Vorstadt um den Standort Gothaer Platz (2.000 - 3.000 m²) zu vergeben. Die Übernahme der Kosten durch den Grundstückseigentümer ist vertraglich zu vereinbaren.

07

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung zur Sicherung der architektonischen Qualität für das Baufeld 1 einen Wettbewerb nach RPW (Einladungswettbewerb) vorzubereiten und die Übernahme der Kosten mit dem Grundstückseigentümer vertraglich zu vereinbaren.

Wesentlicher Bestandteil der Wettbewerbsausschreibung ist, die Blickbeziehung zum Dom nicht zu stören.

08

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit dem Eigentümer vertraglich zu vereinbaren, dass die Vergabe der Grundstücke im Baufeld 4 vorrangig an Baugemeinschaften oder private Bauherren zur Eigennutzung erfolgen soll.

gez. i. V. T. Thierbach

A. Bausewein

Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0875/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

**Grundsatzentscheidung zur Einzelhandelsentwicklung im Ortsteil Marbach -
Nahversorgung**

Genauere Fassung:

01

Der geplante Umbau und die Neueinrichtung eines Lebensmittelmarktes im Objekt Bergener Straße 18 in Marbach werden als städtebaulich sinnvoll unterstützt.

02

Die Stadtverwaltung wird zur Unterstützung dieser Entwicklung beauftragt, für ihr Verwaltungshandeln folgende städtebauliche Konzeption der Nahversorgung im Ortsteil Marbach zu Grunde zu legen:

- Der Standort Bergener Straße ist auf Grund seiner integrierten zentralen Lage aus städtebaulicher Sicht der Vorzugsstandort für die Sicherung der Nahversorgung in Marbach.
- Aus städtebaulichen Gründen wird zur Sicherung der nachhaltigen Erhaltung und Entwicklung dieses Nahversorgungsstandortes und zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf diesen Nahversorgungsstandort ein Planerfordernis für die Aufstellung von Bebauungsplänen für die Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe im Ortsteil Marbach nicht gesehen.

03

Soweit bis zum 31.12.2014 die Nahversorgung des Ortsteils Marbach am Standort Bergener Straße nicht gewährleistet werden kann, ist durch die Stadtverwaltung eine geänderte städtebauliche Konzeption vorzulegen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0885/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

Beitritt der Stadt Erfurt in die Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen in Thüringen (AGFK-TH)

Genaue Fassung:

01

Die Stadt Erfurt erklärt sich zur weiteren Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Thüringen (AGFK-TH) bereit.

02

Das Leitbild (Anlage 2) der AGFK-TH wird anerkannt und soll bei allen entsprechenden Planungen zur Stadt- und Verkehrsentwicklung sowie bei Einzelfallentscheidungen Berücksichtigung finden.

03

Die Stadt Erfurt erklärt sich zur Erfüllung der Aufnahmekriterien (Anlage 3) bereit und strebt diese noch 2013 an.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Aufnahme der Stadt in der AGFK-Thüringen beim TMBLV zu beantragen. Die Aufnahme wird durch die Unterzeichnung der Erklärung der AGFK-TH (Anlage 1) vollzogen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0897/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

**50 Prozent ermäßigter Eintritt in die Museen der Landeshauptstadt für die Erfurter
Künstler der Künstlersozialkasse**

Genauere Fassung:

Die Erfurter Künstler der Künstlersozialkasse (KSK) erhalten einen zu 50 Prozent ermäßigten Eintritt in die Museen der Landeshauptstadt ab 01.01.2014.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0971/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

**Grundsatzbeschluss zum zeitlich befristeten Kiesabbau in Teilbereichen am Johanneshof -
Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes**

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt, außerhalb der im Flächennutzungsplan am Johanneshof dargestellten "Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen" keine weiteren Flächen für den Kiesabbau auszuweisen. Dem Begehren des Bergwerkunternehmens zur Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan wird nicht stattgegeben.

02

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Antragsteller die Entscheidung des Stadtrates einschließlich Begründung mitzuteilen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1231/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

Aufsichtsratsmitglied für die Bundesgartenschau Erfurt 2021 gemeinnützige GmbH

Genaue Fassung:

Die Landeshauptstadt Erfurt entsendet

Frau Inge Klaan

mit Datum des Stadtratsbeschlusses in den Aufsichtsrat der Bundesgartenschau Erfurt 2021 gemeinnützige GmbH.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1261/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

**Beanstandung des Beschlusses zur Drucksache 0284/13 - Erhalt des Reit- und
Therapiehofes in Stotternheim**

Genaue Fassung:

Der Beschluss zur Drucksache 0284/13 – Erhalt des Reit- und Therapiehofes in Stotternheim
– wird aufgehoben.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1445/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

Antrag auf Aufnahme eines Sport- und Freizeitplatzes in den Sportstättenleitplan

Genaue Fassung:

Der Stadtrat nimmt den vorliegenden Antrag des Baus einer Schulsport- und Spielplatzanlage zur Kenntnis und leitet diesen den zuständigen Fachämtern für Schulsportanlagen sowie Spiel- und Freizeitanlagen zur weiteren Bearbeitung im Rahmen der Erarbeitung des Sportstätten-Leitplanes ab 2014/2015 weiter.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1474/13 der Sitzung des Stadtrates vom 11.09.2013

Neubesetzung der Ausschüsse und Änderung der Vertreterregelung

Genaue Fassung:

01

Mitglied im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wird:

Alt: Gerhard Schilder

Neu: Dr. Verona Faber-Steinfeld

02

Mitglied im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen wird:

Alt: Gerhard Schilder

Neu: Dr. Verona Faber-Steinfeld

03

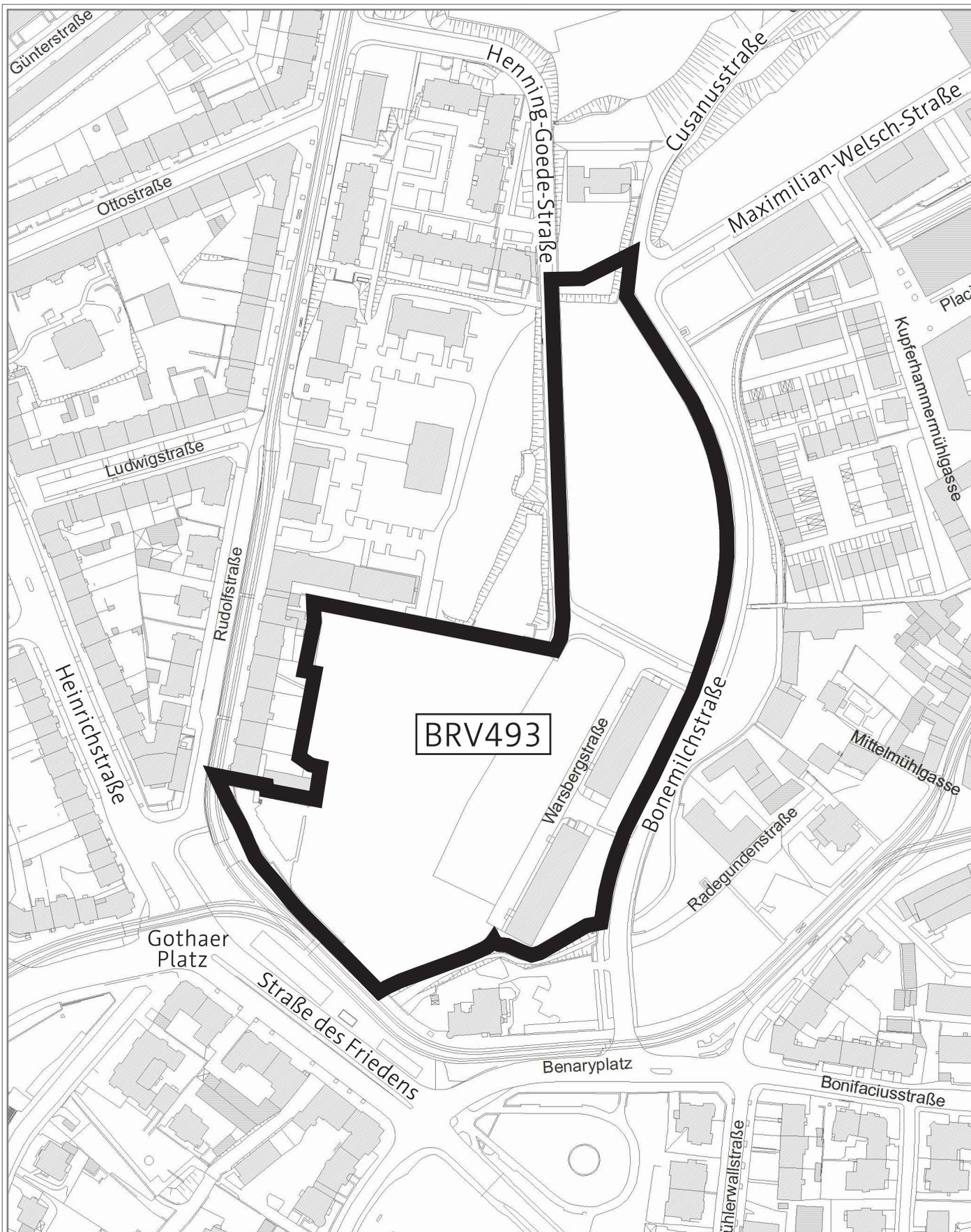
Die Vertreterregelung in den Ausschüssen wird wie folgt geändert:

- **Hauptausschuss:**
3. Stellvertreter für Dr. Holger Poppenhäger
Alt: Gerhard Schilder
Neu: Dr. Verona Faber-Steinfeld
- **Bau- und Verkehrsausschuss:**
2. Stellvertreter für Wolfgang Metz
Alt: Gerhard Schilder
Neu: Dr. Verona Faber-Steinfeld
- **Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung:**
2. Stellvertreter für Birgit Schuster
Alt: Gerhard Schilder
Neu: Dr. Verona Faber-Steinfeld
- **Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt:**
1. Stellvertreter für Carsten Gloria
Alt: Gerhard Schilder
Neu: Dr. Verona Faber-Steinfeld
- **Kulturausschuss:**
1. Stellvertreter für Eike Küstner:
Alt: Gerhard Schilder
Neu: Dr. Verona Faber-Steinfeld

- Ausschuss für Bildung und Sport
4. Stellvertreter für Birgit Pelke:
Alt: Gerhard Schilder
Neu: Dr. Verona Faber-Steinfeld

- Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile
4. Stellvertreter für Birgit Pelke:
Alt: Gerhard Schilder
Neu: Dr. Verona Faber-Steinfeld

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Bebauungsplan BRV493

“Brühl-Süd“



LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

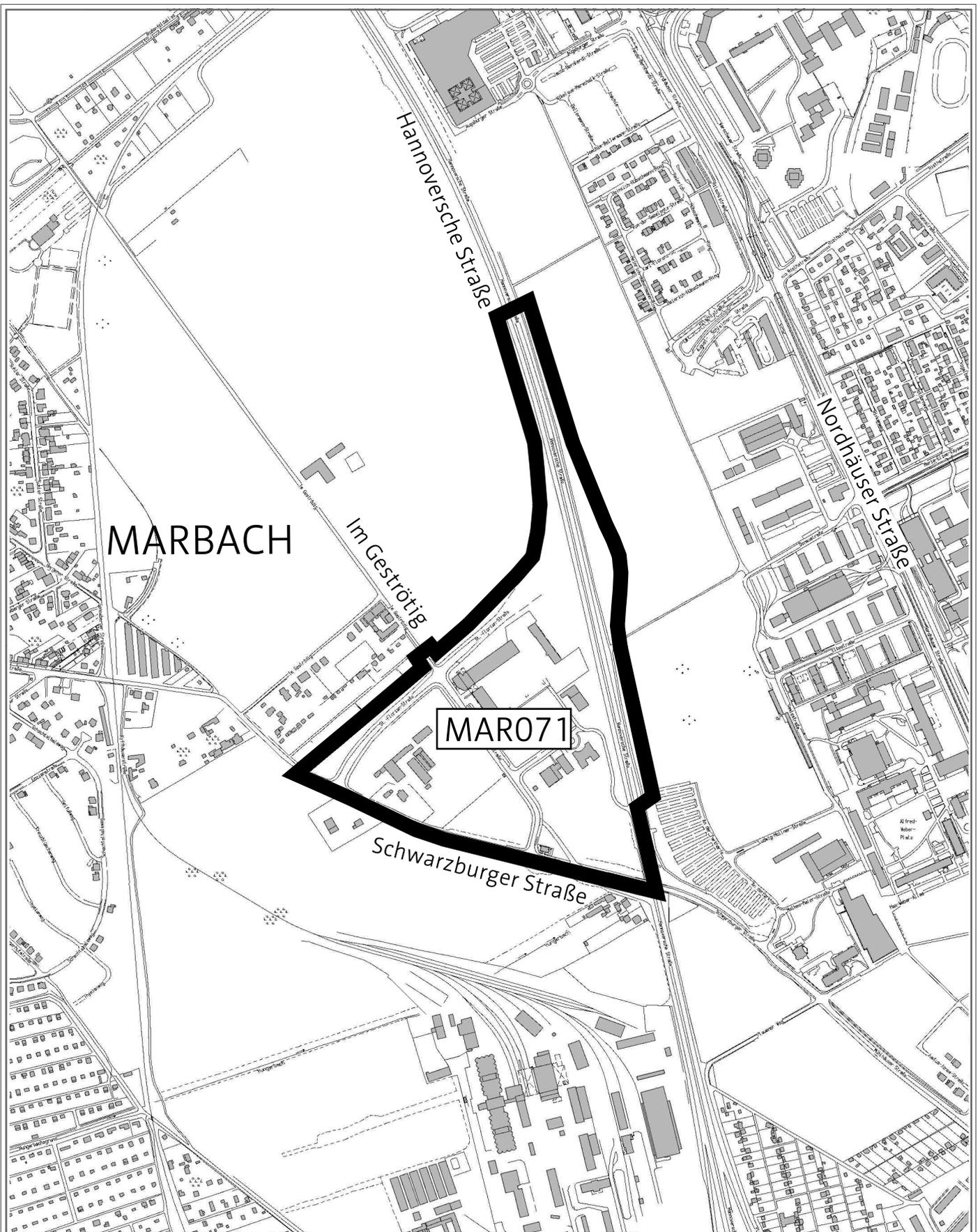
Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: Mai 2013

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Bebauungsplan MAR071

MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzbürger Straße/B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)"

1. Änderung



3. Änderungssatzung der Eigenbetriebsatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. Nr. 7 S. 194) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 15.07.1993 (GVBl. Nr. 19 S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2011 (GVBl. S. 561) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 11.09.2013 nachfolgende 3. Änderungssatzung der Eigenbetriebsatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

Die Eigenbetriebsatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt vom 18.07.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.08.2011, wird in § 1 Abs. 4 wie folgt gefasst:

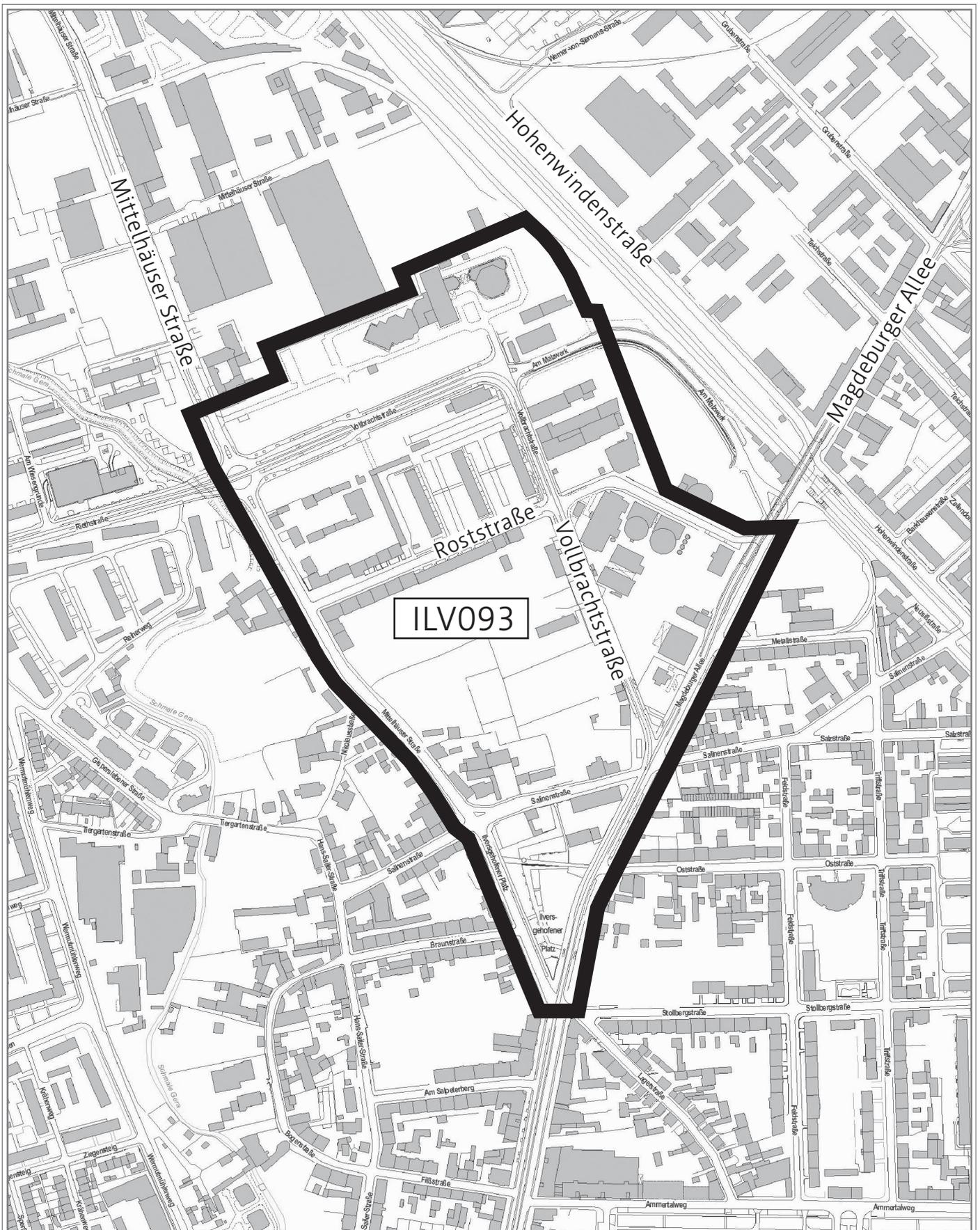
§ 1 Gegenstand des Unternehmens

- (4) Der Zweck wird ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne von § 51 ff Abgabenordnung ausgeübt. Der Thüringer Zoopark Erfurt ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stadt Erfurt und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützig, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

A. Bausewein
Oberbürgermeister



Bebauungsplan ILV093
 "Iversgehofener Platz/Mittelhäuser Straße"
 Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung

**Zurück zum
Beschluss**



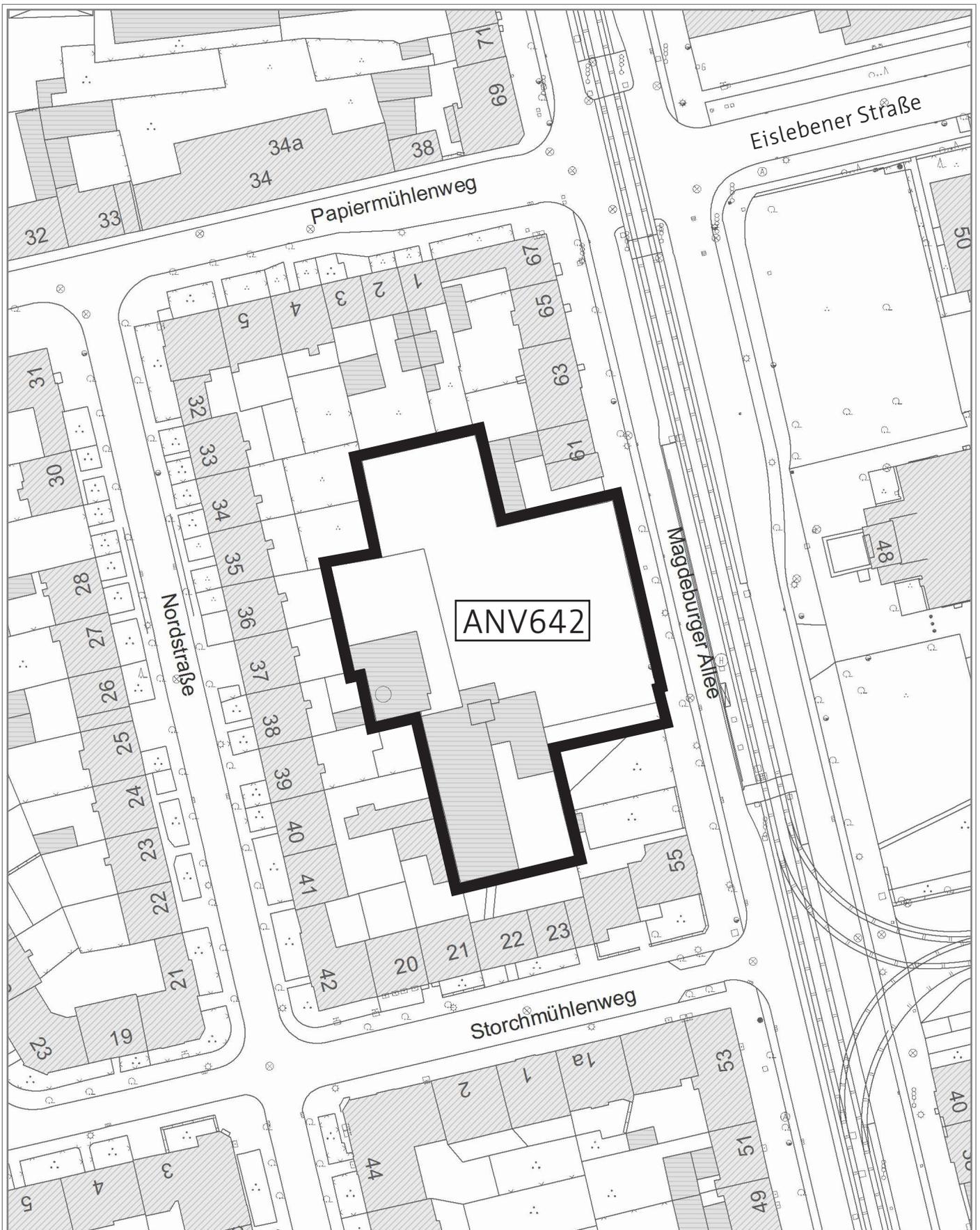
Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: März 2013

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV642

“Pflegeheim - Magdeburger Allee 59“

-Billigung des Entwurfes, öffentliche Auslegung

Zurück zum
Beschluss

Erfurt 
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

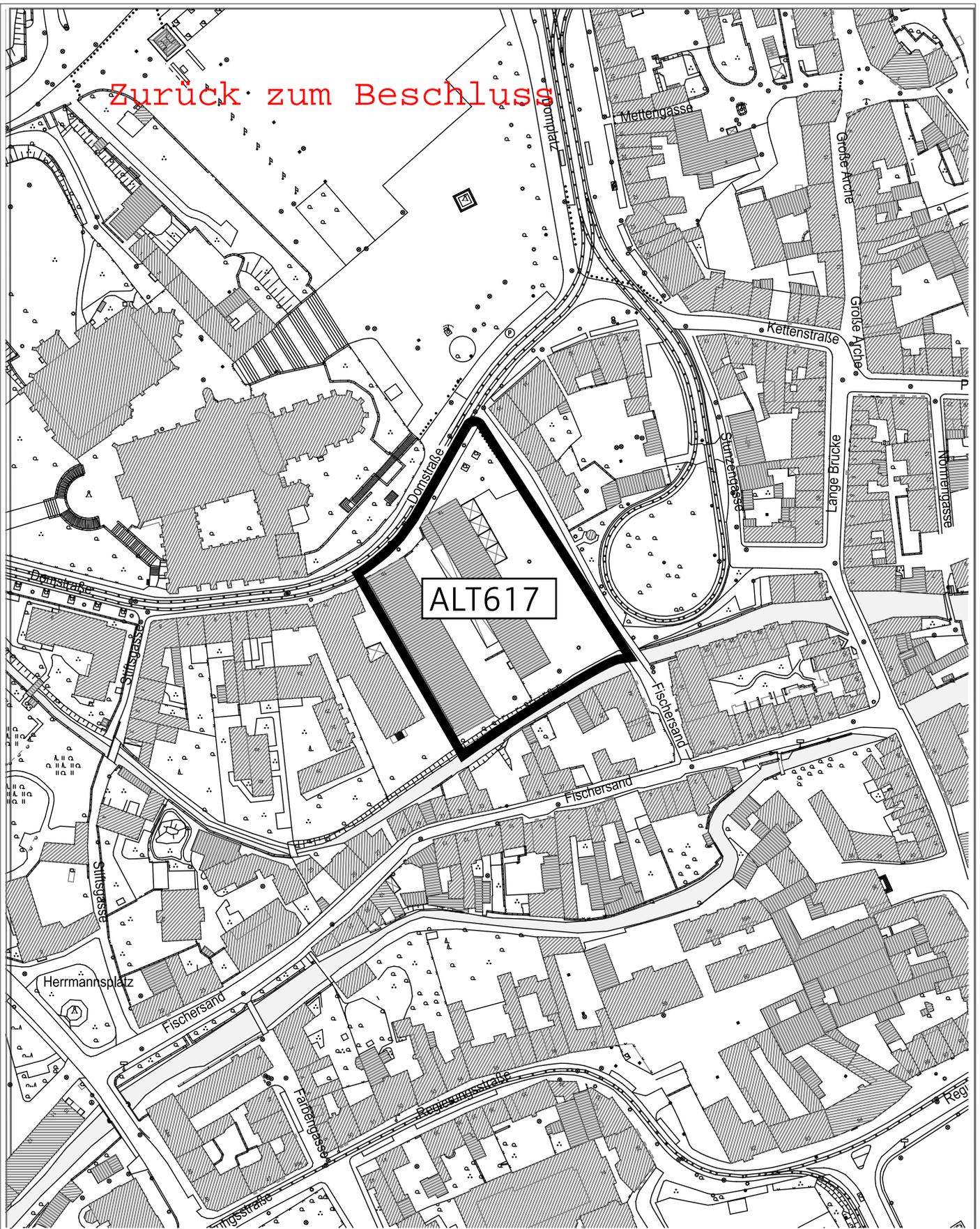
Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: März 2013

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Zurück zum Beschluss



Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT617 “An den Graden“



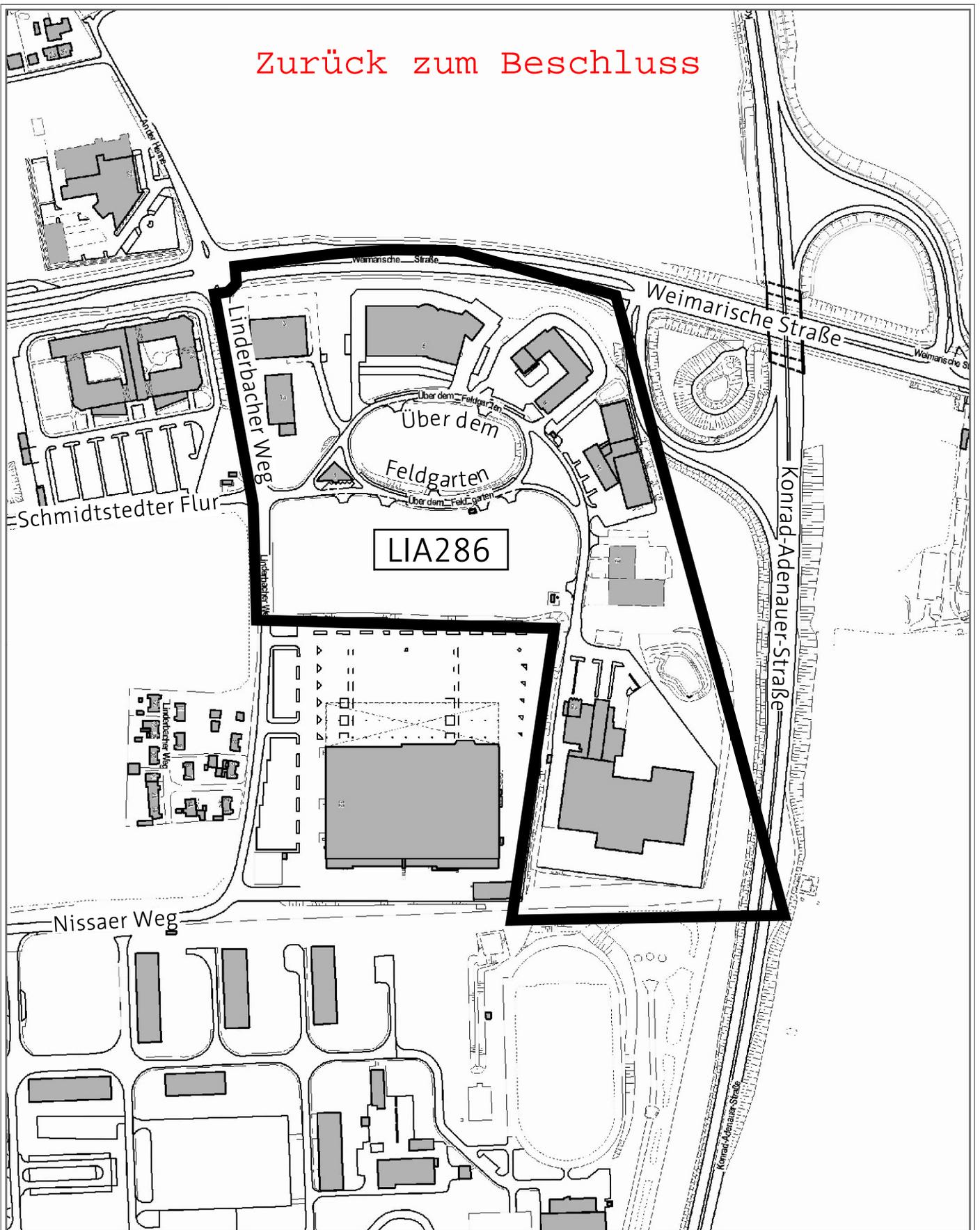
Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: 26.10.2010

Übersicht Geltungsbereich-nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Zurück zum Beschluss



Bebauungsplan LIA286

“Überm Feldgarten/Auf dem Irrberg“